

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ballstedt
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

vom 23.06.2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt am 27.05.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Ausgenommen sind entsprechend § 3 ThürFwEntschVO Reisekosten.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ballstedt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus 80,00 € Grundbetrag und dem Wehrzuschlag in Höhe von 6,00 € zusammen.

(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ballstedt nimmt als ständiger Vertreter einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der ermittelten Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach § 2 Abs. 1.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Feuerwehrangehörigen, die in der Freiwilligen Feuerwehr Ballstedt ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

Jugendfeuerwehrwart	je 40,00 €
Gerätewart	je 40,00 €
Alarm- und Einsatzplanung	je 30,00 €
Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	je 30,00 €

(4) Ein Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar ist, erhält je Ausbildungsstunde 17,00 €. Eine solche Ausbildung bedarf in der Gemeinde Ballstedt einer speziellen Auftragserteilung des Bürgermeisters auf Anforderung des Ortsbrandmeisters.

§ 3

Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

(1) Für in der Freizeit durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ballstedt geleistete Brandsicherheitswachen erfolgt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.

(2) Eine Entschädigung von Bereitschaftsdiensten wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt.

§ 4

Verdienstausfall

Die Gemeinde Ballstedt erstattet nach Maßgabe des § 14 ThürBKG auf Antrag Lohn- und Verdienstausfall infolge von Einsätzen, angeordneten Übungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Verdienstausfallpauschale für Selbstständige / freiberuflich Tätige beträgt 22,00 Euro je Stunde. Für die Zeit des Verdienstausfalls der selbständig / freiberuflich Tätigen wird der Zeitraum von Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr zugrunde gelegt.

§ 5

Gleichstellungsklausel

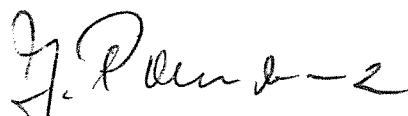
Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkraftsetzen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Ballstedt, den 23.06.2021
Gemeinde Ballstedt


Joachim Pommeranz
Bürgermeister



- rechtsaufsichtlich bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt mit Schreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 16.06.2021.
- bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 8. Ausgabe vom 01.08.2021.